

Bernhard Rapkay MdEP



EuroThemen-*FAKTEN*:
Drittes Energiebinnenmarktpaket



Jutta Haug MdEP

November 2009

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 22. April 2009 in zweiter Lesung das **Dritte Energiebinnenmarktpaket** angenommen. Die für die Annahme der insgesamt fünf Legislativvorschläge erforderliche qualifizierte Mehrheit von jeweils 393 Stimmen wurde mit großer Mehrheit erreicht.

Damit wurde ein Kompromiss bestätigt, der Ende März im Rahmen von Trilog-Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission ausgehandelt worden war.

Nach einer formellen Bestätigung durch den Rat wurden die Gesetzestexte am 14. August 2009 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung traten sie in Kraft.

Aus sozialdemokratischer Sicht stellt das verabschiedete Dritte Energiebinnenmarktpaket einen vollen Erfolg dar.

Hintergrund

Das 2003 angenommene Zweite Energiebinnenmarktpaket hat nicht im erforderlichen Ausmaß zu einer Öffnung der Energiemärkte innerhalb der EU geführt. Vielmehr bestanden nach wie vor strukturelle Mängel. Diese drückten sich insbesondere in einer Diskriminierung neuer Energielieferanten, einer fehlenden Transparenz bei den Preisen und der Wahl der Lieferanten sowie einer mangelnden Unabhängigkeit der einzelstaatlichen Regulierungsbehörden aus. Das „dritte Paket“ soll diese Mängel überwinden, mehr Wettbewerb garantieren und die Liberalisierung des europäischen Energiebinnenmarkts abschließen.

Inhalt der Vorschläge und Ergebnis

Vorschlag der Kommission

Am 19. September 2007 legte die Europäische Kommission das so genannte „*Dritte Energiebinnenmarktpaket*“ vor, das aus **fünf Gesetzgebungsvorschlägen besteht**:

1. Verordnung zur Gründung einer **EU-Agentur (ACER)** für die Zusammenar-

beit der einzelstaatlichen Energieregulierungsbehörden

2. Richtlinie zur Änderung der bestehenden Richtlinie 2003/54 zum **Elektrozitätsbinnenmarkt**
3. Richtlinie zur Änderung der bestehenden Richtlinie 2003/55 zum **Erdgasbinnenmarkt**
4. Verordnung zur Änderung der bestehenden Verordnung 1228/03 zum **grenzüberschreitenden Stromhandel**
5. Verordnung zur Änderung der bestehenden Verordnung 1775/05 über **Erdgasfernleitungsnetze**

Die Vorschläge der Kommission lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Eigentumsrechtliche Entflechtung

Umstrittenster Kern der Kommissionsvorschläge ist die "eigentumsrechtliche Entflechtung" der Übertragungsnetze im Strom- und Gasbereich. Demnach dürften Unternehmen nicht gleichzeitig die Übertragungsnetze besitzen und Strom erzeugen bzw. Gas liefern. Von diesem Schritt wären aufgrund ihrer bestehenden vertikalen Struktur vornehmlich deutsche Energieversorger betroffen gewesen.

Als "zweite Option" schlug die Kommission den "*Unabhängigen Netzbetreiber*" (UNB) vor, wobei bestehende Unternehmen Eigentümer ihrer Übertragungsnetze bleiben könnten, sofern sie den tatsächlichen Betrieb, die Wartung und Netzinvestitionen anderen Unternehmen überlassen, die von ihnen völlig unabhängig sind.

Stärkung der nationalen Regulierungsbehörden

Das Paket enthält ferner eine Reihe von Maßnahmen, die die Unabhängigkeit der einzelstaatlichen Regulierungsbehörden ausweiten soll. Die Behörden sollen dazu mit stärkeren Befugnissen ausgestattet werden, um einen umfassenden und diskriminierungsfreien Zugang zum den Übertragungs- und Verteilernetz zu gewährleisten und die Energieversorger zu kontrollieren.

Agentur für die Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Energieregulierungsbehörden

Eine neue Agentur, kurz **ACER** genannt, soll die von den Regulierungsbehörden auf nationaler Ebene wahr genommenen Funktionen auf europäischer Ebene ergänzen und als Beratungsgremium fungieren. Hierzu soll ein gemeinsamer Rahmen für die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden geschaffen werden, um den grenzüberschreitenden Strom- und Gashandel und die regionale Zusammenarbeit zu verbessern. Die Agentur soll dazu die Zusammenarbeit zwischen den Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern überwachen und an der Festlegung von gemeinsamen Prioritäten mitwirken. Ferner soll sie die Entwicklung eines gemeinsamen Zehnjahresinvestitionsplans sowie die Ausarbeitung technischer Kodi-

Bernhard Rapkay MdEP
Jutta Haug MdEP

zes und Marktkodizes anstoßen. Schließlich soll ACER die Befugnis haben, in gewissen technischen Fragen auch bindende Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Gründung eines europäischen Netzes der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber (TSO)

Zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Investitionen wird die Schaffung eines neuen europäischen Netzes der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber vorgeschlagen. Alle auf EU-Ebene agierenden Betreiber sollen zusammenarbeiten und unter Kontrolle der Kommission und der Agentur gemeinsame Marktvorgaben, technische Bestimmungen und Sicherheitsnormen entwickeln. So soll auf EU-Ebene notwendigen Investitionen geplant und koordiniert werden. Hierdurch soll der grenzüberschreitende Handel erleichtert und einheitliche Bedingungen für die Betreiber geschaffen werden.

Ergebnis - Abstimmung im Europäischen Parlament und Annahme im Rat

Das nun verabschiedete Richtlinienpaket beinhaltet folgende wesentliche Aspekte:

Eigentumsrechtliche Entflechtung

In der umstrittenen Frage der eigentumsrechtlichen Entflechtung akzeptierte das Parlament den von einigen Mitgliedstaaten (u. a. Frankreich und Deutschland) vorgeschlagenen "**Dritten Weg**" als zusätzliche Alternativlösung **für Strom und Gas** – allerdings nur in einer geänderten, verschärften Form. Der "Dritte Weg" sieht in seiner jetzt verabschiedeten Fassung vor, dass Energiekonzerne gegen strenge Auflagen die Kontrolle über ihre Strom- und Gasnetze behalten dürfen.

- So wird zu diesem Zweck die Funktion eines unternehmenseigenen, unabhängigen *Compliance Officers* eingeführt, der die Umsetzung der Vorgaben des Dritten Weges überwacht. Die nationale Regulierungsbehörde muss die Benennung des Compliance Officers genehmigen und kann dessen Entlassung aufgrund fehlender Unabhängigkeit oder beruflicher Inkompetenz verlangen. Der Compliance Officer muss Verzögerungen oder die Verhinderung von Investitionen, die im Rahmen des Zehn-Jahresinvestitionsplans fest vorgesehen sind, melden. Er muss mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sein und darf während seines Mandats keine anderweitige Position im Konzern ausüben.
- Bestimmte Karenzzeiten im Management (sog. *Cooling-Off-Periode*), also die Pause, die ein Manager eines integrierten Unternehmens einlegen muss, bevor er in einen anderen Teil des Unternehmens wechselt, sollen verhindern, dass es zu Interessenkonflikten bei Managern kommt, die zwischen dem Netzbetreiber und dem Mutterunternehmen wechseln.

Bernhard Rapkay MdEP
Jutta Haug MdEP

Stärkung der nationalen Regulierungsbehörden

Auf Druck des Europäischen Parlaments und im Interesse von mehr Wettbewerb im Energiebinnenmarkt wurden die Rechte der nationalen Regulierungsbehörden über den Kommissionsvorschlag hinaus aufgewertet. Die Behörden erhalten insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzes, etwa bei der Rechnungslegung oder beim Anbieterwechsel, mehr Eingriffsmöglichkeiten. Die Unabhängigkeit der Behörden wird durch ein eigenes Budget auf nationaler Ebene unterstrichen.

Agentur für die Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Energieregulierungsbehörden

Künftig gibt es eine europäische Energieregulierungsagentur (ACER), die sich aus Vertretern aller nationalen Regulierungsbehörden zusammensetzt. ACER wird nicht bindende Leitlinien für den Energiebinnenmarkt entwickeln und die vom europäischen Netz der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber erarbeiteten Netzkodizes überprüfen. Diese Kodizes können nach der Überprüfung und auf Vorschlag der Agentur im Wege des Komitologieverfahrens von der Kommission für bindend erklärt werden. Um die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zu stärken, wird ACER mit den betroffenen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreiber eng zusammenarbeiten. Der Verwaltungsrat der Agentur wird aus fünf Mitgliedern der Mitgliedstaaten bestehen. Kommission und Parlament haben das Recht jeweils zwei weitere Mitglieder zu benennen.

Gründung eines europäischen Netzes der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber

Ebenfalls gibt es künftig ein europäisches Netz der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber. Diesbezüglich hat das Europäische Parlament im Wesentlichen die Vorschläge der Kommission bestätigt.

Verbraucherschutz und Energiearmut - neues Kapitel

Neu sind die Bestimmungen zum Verbraucherschutz und zur Energiearmut, die auf Initiative der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament in das Paket aufgenommen wurden. Auch wenn es nicht gelang, eine einheitliche europäische Definition des Begriffs Energiearmut zu verankern, konnte das Parlament wichtige Forderungen durchsetzen. So müssen die Mitgliedstaaten ein Konzept für "schutzbedürftige" Energiekunden entwickeln und „angemessenen Maßnahmen“ gegen Energiearmut ergreifen. Dazu zählt die Ausarbeitung nationaler Energieaktionsplänen oder die Einführung entsprechender Sozialleistungen. Die Kommission muss eine ausführliche „Consumer Checklist“ in den kommenden Jahren entwickeln.

Im Einzelnen wurde Folgendes festgelegt:

- Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher kostenlos ihren Strom- bzw. Gasanbieter innerhalb von drei Wo-

Bernhard Rapkay MdEP
Jutta Haug MdEP

chen wechseln können. Die deutschen Vorgaben gehen bislang von einem Wechsel binnen von zwei Monaten aus.

- Eine Abschlussrechnung nach Wechsel des Versorgers müssen Kunden spätestens nach sechs Wochen vorliegen.
- Den Kunden sind alle erforderlichen Gas-/Stromverbrauchsdaten zu übermitteln.
- Zur Behandlung von Beschwerden und Durchführung von gütlichen Einigungen sind unabhängige Mechanismen einzurichten.
- Verbraucherinnen und Verbraucher haben das Recht auf Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung, inklusive ungenauer und verzögerter Abrechnungen.
- Eindeutige Informationen zu Verbraucherrechten sind entweder auf der Abrechnung oder der Website des Unternehmens vorzuhalten.
- Die Kommission soll „eine verständliche und kurze Checkliste“ mit praktischen Informationen über die Verbraucherrechte erstellen.
- Um die Effizienzziele beim Stromverbrauch besser erreichen zu können, konnte sich das Parlament bei der Einführung intelligenter Messsysteme durchsetzen. Mindestens 80% der Verbraucher sollen bis 2020 nach einer wirtschaftlichen Bewertung mit intelligenten Zählern (sog. "smart meter") ausgestattet werden.
- Mitgliedstaaten sollen zur Grundversorgung aller privaten Haushalte und falls nötig kleiner Unternehmen mit weniger als 50 Angestellten und einem Jahresumsatz von weniger als 10 Millionen € mit Elektrizität verpflichtet werden.
- Mitgliedstaaten sollen ferner „geeignete Maßnahmen“ zur Bekämpfung der Energiearmut ergreifen. Hierzu zählen „nationale energiepolitische Aktionspläne“ oder „Leistungen im Rahmen der Sozialversicherungssysteme“ zur Gewährleistung der Stromversorgung von schutzbedürftigen Kunden oder zur Ermöglichung von Zuschüssen für Energieeffizienzmaßnahmen.

Die im EP angenommenen Texte des Dritten Binnenmarktpakets sind unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+20090422+SIT-02+DOC+WORD+V0//DE&language=DE>

Bernhard Rapkay MdEP
Jutta Haug MdEP